

Aktenzeichen:

4 RJ 373 / 62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts ohne
mündliche Verhandlung am 29. April 1964 unter
Mitwirkung von

Senatspräsident P e n q u i t t

als Vorsitzendem,

Bundesrichter S c h m i t t und

Bundesrichter M e l l w i t z

als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter G l a d e b e c k und

Bundessozialrichterin S k o w r o n e k

als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
25. Mai 1962 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergericht-
lichen Kosten des Revisionsverfahrens zu er-
statten.

Von Rechts wegen

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin bezieht Rente wegen Erwerbsunfähigkeit seit November 1958. Die Beklagte berechnete die Rente nach dem seit Januar 1957 geltenden Recht. Die Berechnung der Rente nach dem vorher geltenden Recht lehnte die Beklagte ab, weil die Klägerin die Anwartschaft zum 31. Dezember 1956 aus den bis dahin entrichteten Beiträgen nicht erhalten habe. Die Klägerin war von 1927 bis 1941 pflichtversichert. Sie setzte von 1949 an die Versicherung freiwillig fort. Für das Jahr 1956 verwendete sie mit dem Aufdruck "56" 13 Beitragsmarken zu 1,50 DM und 13 Beitragsmarken zu 1,60 DM. Für das Jahr 1957 entrichtete sie 9 Monatsbeiträge. Nach Beanstandung der - für 1956 nicht mehr zulässigen - Marken zu 1,50 DM durch die Beklagte ergänzte die Klägerin diese im Dezember 1958 durch Entrichtung einer Beitragsmarke zu 1,60 DM mit dem Aufdruck "58".

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, die Versichertenrente aus den für die Zeit bis zum 31. Dezember 1956 entrichteten Beiträgen nach den bis dahin geltenden Vorschriften sowie der Vorschrift des Art. 2 § 36 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) über die Gewährung eines Sonderzuschusses zu berechnen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Es hat ausgeführt: Art. 2 § 42 ArVNG setze zur Erlangung der - erstrebten - günstigeren Rente alten Rechts zunächst voraus, daß der Versicherungsfall in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis 31. Dezember 1961 eingetreten sei. Das sei bei der Klägerin der Fall. Auch die in Art. 2 § 42 Satz 2 ArVNG aufgestellte Voraussetzung sei erfüllt, wonach "aus den vor dem 1. Januar 1957 entrichteten Beiträgen die Anwartschaft zu diesem Zeitpunkt nach den bis dahin geltenden Vorschriften erhalten" gewesen sein müsse. Die Ergänzung der zu niedrigen Markenwerte für das Jahr 1956

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

sei noch im Jahre 1958 zulässig gewesen, weil die zehnjährige Frist nach §§ 1445 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF, 1423 Abs. 2 RVO nF noch nicht verstrichen gewesen sei. Durch die Ergänzung hätten die zunächst zu niedrigen Beiträge von Anfang an als in der richtigen Höhe entrichtet zu gelten, dies auch im Rahmen des Art. 2 § 42 ArVNG. Für die Jahre von 1949 an habe die Klägerin danach die jeweils erforderlichen 26 Wochenbeiträge bis einschließlich 1956 ordnungsgemäß erbracht. Schließlich habe die Klägerin für 1957, dem Jahr vor dem Versicherungsfall, die erforderlichen 9 Monatsbeiträge entrichtet. Damit seien alle zur Gewährung der sog. Vergleichsberechnung des Art. 2 § 42 ArVNG notwendigen Voraussetzungen erfüllt. - Das LSG hat die Revision zugelassen.

Mit der Revision beantragt die Beklagte,

das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1962 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Sie rügt, das LSG habe Art. 2 § 42 ArVNG unrichtig angewandt. Diese Sondervorschrift lasse es nicht zu, die nach dem 31. Dezember 1956 ergänzten Beiträge einer tatsächlichen Beitragsleistung in richtiger Höhe vor dem 1. Januar 1957 gleichzustellen. Zur Prüfung, ob die Anwartschaft erhalten gewesen sei, seien die bis zum 31. Dezember 1956 gültigen Vorschriften heranzuziehen. Freiwillige Beiträge einer zu niedrigen Beitragsklasse seien danach jedoch so lange nicht rechtswirksam, bis ihre Berichtigung erfolgt sei (§ 1440 RVO aF). Für die erst 1958 vorgenommene Berichtigung habe die - nach früherem Recht analog für die Berichtigung anzuwendende - Bestimmung des § 1142 RVO aF keine Berücksichtigung mehr finden können, weil sie durch das ArVNG außer Kraft gesetzt worden sei. § 1418 Abs. 1 RVO nF sei nicht anwendbar, weil die Frage nach der Erhaltung der Anwartschaft aus den vor dem 1. Januar 1957 entrichteten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Beiträgen nach den bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Vorschriften zu beantworten sei. Deshalb hätten die zu niedrigen Beiträge für das Jahr 1956 die Anwartschaft nicht erhalten; diese sei vielmehr mit dem Ablauf des 31. Dezember 1956 erloschen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das Urteil des LSG für richtig.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

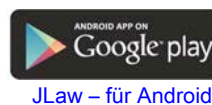
Die Revision ist zulässig, aber unbegründet. Das Urteil des LSG ist im Ergebnis richtig.

Nach Art. 2 § 42 ArVNG ist bei Versicherungsfällen, die in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Dezember 1961 eingetreten sind, die Rente nach den vor dem 1. Januar 1957 geltenden Vorschriften über die Zusammensetzung und die Berechnung der Renten einschließlich des Sonderzuschusses des § 36 Abs. 1 dieses Artikels aus den bis zum 31. Dezember 1956 zurückgelegten Versicherungszeiten zu berechnen, wenn dies für den Berechtigten gegenüber der Berechnung der Rente nach den vom 1. Januar 1957 an geltenden Vorschriften günstiger ist. Dies gilt nur dann, wenn u.a. aus den vor dem 1. Januar 1957 entrichteten Beiträgen die Anwartschaft zu diesem Zeitpunkt nach den bis dahin geltenden Vorschriften erhalten war. Die Beteiligten streiten nur darüber, ob die von der Klägerin für 1956 entrichteten 13 Beiträge zu 1,50 DM, deren Ergänzung zu Beiträgen von je 1,60 DM im Dezember 1958 erfolgte, zur Erhaltung der Anwartschaft im Sinne dieser Vorschrift ausreichen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Ein freiwilliger, zu niedrig entrichteter und damit zunächst nicht voll wirksamer Beitrag, der später in zulässiger Weise ergänzt worden ist, tritt vollständig an die Stelle des ursprünglich unrichtigen Beitrags und führt dessen Wirksamkeit, insbesondere dessen Anrechenbarkeit herbei. Diesen Grundsatz hat das Reichsversicherungsamt (RVA) in ständiger Rechtsprechung seit 1896 entwickelt (vgl. dazu Amtliche Nachrichten des RVA 1927, 462, 463; 1929, 169; 1930, 338). Es hat seine Rechtsprechung dahin ergänzt, daß die Berichtigung freiwilliger Beiträge nicht an die gesetzlichen Nachentrichtungsfristen gebunden ist und sogar noch - ebenfalls abweichend von der Regelung für die Nachentrichtung von freiwilligen Beiträgen - nach dem Eintritt des Versicherungsfalles erfolgen kann. Diese Auffassung hielt das RVA für vertretbar - jedenfalls in den Fällen, in denen die Beiträge nicht absichtlich zu niedrig entrichtet worden waren -, weil auch durch die Verwendung von zu niedrigen freiwilligen Beiträgen, anders als durch die Unterlassung von freiwilligen Beitragsleistungen überhaupt, bereits das Band der freiwilligen Versicherung entstanden sei. Versicherte, die Beiträge in gehöriger Zahl, aber unbeabsichtigt in zu geringer Höhe geleistet hätten, hätten ihre Anwartschaft aufrechterhalten wollen und sich nicht dem Risiko ausgesetzt, das sie bei einer Ausnutzung der Nachentrichtungsmöglichkeiten eingegangen wären. Auch der erkennende Senat hält eine Ergänzung zu niedrig entrichteter freiwilliger Beiträge für zulässig; er ist weiter ebenfalls der Ansicht, daß sich die Auffüllung der Einzelbeiträge auf ihre vorschriftsmäßige Höhe in ihrem Wesen von der Nachentrichtung von Beiträgen unterscheidet und daß deshalb die Auswirkungen beider ungleich zu bewerten sind. Das berechtigt dazu, beiden Rechtsinstitutionen auch bei der Anwendung des Art. 2 § 42 ArVNG unterschiedliche Wirkungen beizulegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

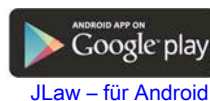
- 6 -

Eine Nachentrichtung von Beiträgen für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 führt nicht rückwirkend zur Möglichkeit der "Vergleichsberechnung" des Art. 2 § 42 ArVNG. Beiträge, die zwar für die Zeit vor dem 1. Januar 1957, tatsächlich jedoch erst später entrichtet worden sind, dürfen bei der Prüfung, ob die Anwartschaft aus den bis zum 31. Dezember 1956 geleisteten Beiträgen zu diesem Zeitpunkt erhalten war, nicht berücksichtigt werden. Das hat das Bundessozialgericht (BSG) wiederholt entschieden; dabei bleibt auch der erkennende Senat (BSG 10, 139; 15, 271). Von Fällen dieser Art unterscheidet sich jedoch der vorliegende. Während in jenen - für die Erhaltung der Anwartschaft notwendige - Beiträge zum 31. Dezember 1956 überhaupt noch nicht erbracht waren und erst nachentrichtet werden mußten, lagen 1956 im Versicherungsverhältnis der Klägerin bereits Beiträge vor, die - nach der Auffassung des RVA - das Band der freiwilligen Versicherung zu schaffen und ihrer Zahl nach zu erhalten geeignet waren. Dieser Ansicht stand nach der Rechtsprechung des RVA nicht entgegen, daß unzulängliche Beiträge den Verfall der Anwartschaft nicht aufhalten konnten, das schon deshalb nicht, weil solche Beiträge dem Versicherungsträger nicht endgültig zugeflossen waren, sondern vom Versicherten zurückgefordert werden durften, aber ihre Ergänzung zu voll wirksamen Beiträgen hat eine gegenüber der Nachentrichtung von Beiträgen anders geartete rückwirkende Bedeutung. Bei der Nachentrichtung von Beiträgen wird das erforderliche Markenbild entsprechend den nachentrichteten Beiträgen erst hergestellt oder jedenfalls der Zahl nach vergrößert, bei der Beitragsberichtigung aber nicht; es erhöht sich lediglich sein Wert. Dieser - allerdings nur graduelle - Unterschied läßt es gerechtfertigt erscheinen, bei der Anwendung des Art. 2 § 42 ArVNG die erst nach dem 31. Dezember 1956 erfolgte Ergänzung von schon vorhandenen Beiträgen bei der Klärung der Frage, ob die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Anwartschaft zu diesem Tag aus den bis dahin entrichteten Beiträgen erhalten war, mitzuberücksichtigen. Auch wenn man die Rechtsprechung des RVA zur Tragweite unzulänglicher Beiträge nicht als völlig zweifelsfrei ansieht, so erscheint es doch nicht angebracht, davon im Zusammenhang mit Art. 2 § 42 ArVNG abzugehen; denn mit dieser Übergangsvorschrift sollte ein Versicherungsbestand geschützt werden, so wie er sich damals in Verbindung mit einer jahrzehntelangen Rechtspraxis darstellte. Mit Recht hat deshalb das LSG die Erwägungen in der Rechtsprechung des BSG zur Nachentrichtung von Beiträgen für das Jahr 1956 nicht auf die Ergänzung von bereits 1956 tatsächlich entrichteten Beiträgen übertragen.

Die Revision war daher zurückzuweisen (§§ 170 Abs. 1, 193 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)